

**Wochenmarktsatzung – Wochenmarktordnung – der Stadt Osnabrück vom 4. Dezember 2001 (Amtsblatt 2001, S. 1228 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2018\***

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Osnabrück betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Platz, Zeit- und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück finden zu folgenden Zeiten, Öffnungszeiten und auf folgenden Plätzen statt:
- a) dienstags Parkplatz Lerchenstraße;
  - b) mittwochs Parkplatz Ebertallee und angrenzenden Bereichen;
  - c) donnerstags auf dem Platz am Ledenhof und angrenzenden Bereichen;
  - d) freitags auf dem Platz Am Riedenbach und angrenzenden Bereichen;
  - e) samstags auf dem Platz der Großen Domsfreiheit und angrenzenden Bereichen.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt grundsätzlich an dem vorhergehenden Werktag veranstaltet. Der Fachbereich Bürger und Ordnung regelt im einzelnen die Durchführung.

Die Verkaufszeit auf den Wochenmärkten beginnt spätestens um 8:00 Uhr. Sie endet jeweils um 13:00 Uhr, an Samstagen um 14:00 Uhr.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Fachbereich Bürger und Ordnung eine frühere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten, Öffnungszeiten sowie die Plätze vom Fachbereich Bürger und Ordnung abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig in der öffentlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.

---

\*) Lesefassung der Wochenmarktsatzung – Wochenmarktverordnung – vom 4. Dezember 2001 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 8. Mai 2018

<u>Satzungsänderung</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
08.05.2018	2018, 61 f.	§ 2, § 9, § 12	Änderung

### § 3

#### Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren im Rahmen der Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück vom 14. November 1978 feilgeboten werden:

- a) Tabakwaren;
- b) Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
- c) Spankörbe;
- d) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren);
- e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter pp.);
- f) Reinigungs- und Putzmittel;
- g) Kurzwaren (Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte pp.);
- h) Toilettenartikel einfacher Art (Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher pp.);
- i) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
- j) künstliche Blumen;
- k) Blumenarrangements und Kränze sowie eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe ;
- l) Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastik-, Zier- und Tischdecken, Waschtuchdecken pp.);
- m) Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe und Kleinlederwaren;
- n) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
- o) Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a und b der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine;
- p) Kleinspielwaren, ausgenommen Kriegsspielzeug;
- q) Ökologisch behandelte Gerbereiprodukte.

Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch feilgeboten oder verkauft werden.

### § 4

#### Zutritt

Der Fachbereich Bürger und Ordnung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen wird.

### § 5

#### Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Fachbereich Bürger und Ordnung und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Bürger und Ordnung gestatten, dass der Marktbesucher seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.
- (4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Fachbereich Bürger und Ordnung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung kann vom Fachbereich Bürger und Ordnung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein Standplatzinhaber die nach der Ordnung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Wochen-, Stadt-, Weihnachts- und sonstigen Märkten in der Stadt Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann der Fachbereich Bürger und Ordnung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6**

### **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Fachbereich Bürger und Ordnung Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Wochenmärkten nicht abgestellt werden. Ausnahmen können vom Fachbereich Bürger und Ordnung zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Fachbereichs

Bürger und Ordnung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbare Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8**

### **Marktmeister**

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten geschieht durch den vom Fachbereich Bürger und Ordnung eingesetzten Marktmeister. Dessen Anordnungen ist von allen Beschickern und Besuchern der Marktplätze Folge zu leisten.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen des Fachbereiches Bürger und Ordnung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können vom Fachbereich Bürger und Ordnung in besonders begründeten Fällen zugelassen werden,
  - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet,

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  - c) Marktabfälle sowie marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Müllsäcke, Gefäße oder Geräte einzufüllen. Soweit offene Gefäße bzw. Müllsäcke bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber verpflichtet, Abfälle und Kehrlicht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße bzw. Müllsäcke nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standplatzinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den Beauftragten des Fachbereiches Bürger und Ordnung bezeichnet werden.
- (3) Die Reinigung der Wochenmärkte wird von der Stadt Osnabrück übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Bürger und Ordnung sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## § 11

### Haftpflicht

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Osnabrück keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann nach § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

- a) den Zutritt gemäß § 4,
- b) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
- c) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,
- d) den Auf- und Abbau nach § 6,
- e) die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1-4,
- f) die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
- g) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
- h) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
- i) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
- j) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
- k) das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4,
- l) die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
- m) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
- n) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1 sowie
- o) die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3

verstößt.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Wochenmarktsatzung - Wochenmarktordnung - tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Wochenmarktsatzung - Wochenmarktordnung - in der Fassung vom 27. Februar 1979 aufgehoben.

Die Änderungsverordnung vom 8. Mai 2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.